

Abteilung 13 – Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf

Entwicklung und Erhaltung von Biberhabitaten

13. Jänner 2025 – 30. Juni 2025

GZ: ABT 13-771/2025



LAV-Landesvertragsnaturschutz

Aufruf

Ziel

Entwicklung und Erhaltung von Biberhabitaten.

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236 und -4918

E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Jänner 2025

Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung *ABT13-151850/2024* für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachliche wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur Erhaltung und Entwicklung von

Biberhabitaten

durchgeführt.

1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Flächen zur

Erhaltung und Entwicklung von Biberhabitaten.

gesucht.

Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen und mindestens 0,05 ha groß sein. Die Vertragsfläche wird abzüglich einer Breite von 3 m zum Gewässer gemessen von der Böschungsoberkante berechnet.

2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieses Aufrufs bewerben:

- ☼ natürliche Personen
- ☼ juristische Personen
- ☼ Gebietskörperschaften

Der Bewerber oder die Bewerberin muss rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche Verfügungsberechtigt sein.

3. Wie kann man sich bewerben?

Jeder oder jede, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen will und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt ist, muss ein ausgefülltes Antragsformular bis spät. 30. Juni 2025 bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Das Formular steht unter www.naturschutz.steiermark.at zum Download bereit.

4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre

Jedenfalls einzuhalten sind auf der Vertragsfläche folgende Auflagen:

- Mindestbreite zum Gewässer: 10 m, gemessen von der Böschungsoberkante
- Duldung der Biber-Aktivität
- Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung
- Nicht überstaute Bereiche: Pflege: mind. jedes 2. Jahr in jenen Bereichen, die nicht einbruchgefährdet sind.
- Keine Bewirtschaftung

Darüber hinaus werden von einem Gutachter oder einer Gutachterin zusätzliche Pflege- oder Erhaltung, bzw. Entwicklungsaufgaben je nach Ausgestaltung der Antragsfläche (z.B. Biotoptyp, Bodenverhältnisse, ökologische Funktion der Fläche im Raum, ...) bei der Begutachtung festgelegt. Diese Verpflichtungen sind für die Dauer des Vertrags (4 Jahre) einzuhalten.

Kommt kein Einvernehmen zustande, so kommt auch kein Vertrag zustande.

5. Was wird bezahlt?

Je nach Nutzungsart und Ertragsfähigkeit der Vertragsfläche werden folgende Beträge bezahlt:

Prämien €/ha/Jahr

Grünland	300,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli ¹ 50	500,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50	850,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 bis 1.000 m ²	300,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00

Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 1.000 m ²	250,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00

¹ BoKli = Bodenklimazahl: Die Bodenklimazahl ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100. 100 entspricht dabei der ertragsfähigsten Bodenfläche im österreichischen Bundesgebiet. Sie wird etwa alle 20 Jahre durch Entnahme von Bodenproben und Vergleich mit „Bundes- und/oder Landesmusterstücken“ überprüft.

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Jeder oder jede, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen will und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt ist, muss bis spätestens 30. Juni 2025 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Näheres dazu siehe Pkt. 3 des Aufrufs.

6.2. Prüfung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieneinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexpert:innen nach Flächenbeantragung festgelegt.

Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin abgeschlossen.

6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt max. 50 ha Biberhabitate gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert:innen der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge erfolgt nach Punkten, dabei wird je nach im Gutachten festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- 50 % aktuelle Anwesenheitszeichen des Bibers auf der Vertragsfläche (z.B. Überflutung, Untergrabung, Fällungen)
- 25 % Lage in einem Einzugsgebiet der großen Flüsse Mur, Raab oder Lafnitz
- 25 % Lage in einem Europaschutzgebiet

Der/Die Antragsteller:in erhält spätestens bis 31. Dezember 2025 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese:r mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis 31. Dezember 2025 einen Vertrag.

6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartner:innen per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2026.

6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner:innen setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. ab wann gemäht werden darf, ...) um.

6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner:innen bekanntgegebene Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner:innen eingehalten wurden.

6.7. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner:innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner:innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner:innen gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner:innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

6.9. Kündigung

Es ist den Vertragspartner:innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner:innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner:innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Verpflichtungszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner:innen erlischt der Vertrag umgehend.

Im Falle eines Vertragspartner:innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.